

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Behördliche Genehmigung

Der RS for business GmbH in 83026 Rosenheim ist durch Bescheid der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Nürnberg in Nürnberg vom 17.12.2007 die unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung erteilt worden.

### 2. Vertragsgegenstand

Die RS for business GmbH -nachfolgend Verleiher- überlässt auf der Grundlage des AÜG ihre Mitarbeiter -nachfolgend Leiharbeiternehmer, kurz LAN- an ihre Kunden -nachfolgend Entleiher.

### 3. Weisungsbefugnis des Entleihers

Für die Dauer der Überlassung wird dem Entleiher das Weisungsrecht bezüglich Verhalten und Arbeitsleistung des Leiharbeiternehmers übertragen. Der Entleiher ist befugt, dem Leiharbeiternehmer alle Weisungen zu erteilen, die in den bei Einzelauftragserteilung vereinbarten Tätigkeitsbereich fallen. Die Kontrolle der Leiharbeiternehmer während der Dauer ihres Einsatzes ist Sache des Entleihers. Im Rahmen dieses Weisungsrechts hat der Entleiher auch für die Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes durch und in Bezug auf den Leiharbeiternehmer Sorge zu tragen.

### 4. Auswahl der LAN / Beanstandungen

- Der Verleiher stellt dem Entleiher sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte LAN zur Verfügung. Ist der Entleiher mit den Leistungen des LAN nicht zufrieden, so kann er den LAN durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verleiher binnen 4 Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen. Bei einer rechtzeitigen Zurückweisung werden dem Entleiher die geleisteten Stunden des LAN bis zu 4 Stunden nicht in Rechnung gestellt.
- Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Entleiher den LAN mit Wirkung für den nächsten Werktag nur dann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verleiher zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes zu einer personen- und/oder verhaltensbezogenen ordentlichen Kündigung berechtigen würde.
- Der Entleiher kann den LAN mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verleiher zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§626 BGB) berechtigen würde.
- Die Zurückweisung muss jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verleiher unter Angabe der Gründe erfolgen.
- In Fällen der Zurückweisung ist der Verleiher berechtigt, einen anderen fachlich gleichwertigen LAN zu überlassen. Eine Verpflichtung des Verleihers zum Austausch besteht nur, wenn der Verleiher den zurückgewiesenen LAN nicht ordnungsgemäß ausgewählt hatte.
- Der Verleiher ist im Übrigen berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen LAN auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen LAN zur Verfügung zu stellen. Der Verleiher ist dabei bemüht, die besonderen Interessen und Verhältnisse im Betrieb des Entleihers zu berücksichtigen.

### 5. Allgemeine Pflichten des Entleihers

- Der Entleiher darf dem LAN nur solche Tätigkeiten zuweisen, die zum vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich gehören. Insbesondere ist es dem Entleiher untersagt, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verleihers, den LAN mit der Beförderung, mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln zu beauftragen.
- Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Entleiher gegenüber dem LAN die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. So hat der Entleiher sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des LAN die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtung und Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind. Soweit die Tätigkeit des LAN eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Entleiher vor Beginn der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchzuführen. Soll der LAN zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit besonderer behördlicher Genehmigung zulässig ist, hat der Entleiher diese Genehmigung vor der Beschäftigung zu diesen Zeiten bzw. an diesen Tagen einzuholen. Der Entleiher hat den LAN vor Beginn der Beschäftigung am Arbeitsplatz einzuweisen und ihn über die besonderen Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung zu informieren. Entsprechendes gilt bei jedem Wechsel des Arbeitsplatzes. Die erfolgte Einweisung ist vom Entleiher hinreichend zu dokumentieren. Der Entleiher ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu überwachen.
- Der Entleiher darf den LAN ausschließlich am vertraglich vereinbarten Arbeitsort einsetzen. Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verleihers ist der Entleiher nicht berechtigt, den LAN außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu beschäftigen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Entleiher dem Verleiher zum Ersatz sämtlicher entstandenen Schäden, insbesondere zum Ersatz etwaiger Bußgelder verpflichtet.
- Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten des Verleihers. Zur Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten wird dem Verleiher vom Entleiher innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter eingeräumt.
- Der Entleiher ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall des LAN dem Verleiher sofort anzuzeigen und die Einzelheiten auch schriftlich mitzuteilen.

### 6. Allgemeine Pflichten des Verleihers

Der Verleiher verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

### 7. Mitarbeitervergütung und Sozialleistungen

Für LAN finden die zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V.

(IGZ) und dem Deutschen Gewerkschaftsbund geschlossenen Branchentarifvertrag sowie diverse Betriebsvereinbarungen Anwendung.

Darin sind die Einkommensstrukturen und Sozialleistungen der LAN abgesichert.

### 8. Vergütung

Maßgebend für die Berechnung ist der vereinbarte Stundenverrechnungssatz zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Er enthält alle Lohnnebenkosten für den LAN. Die Stundensätze gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Sonn- und Feiertage, Akkordleistungen sowie sonstige Zuschläge. Grundlage der Berechnung der nachstehenden Zuschläge ist die im Unternehmen des Entleihers geltende, regelmäßige tägliche/wöchentliche Arbeitszeit. Überstunden, Spät-, Nacht-, Sams-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind demnach mit folgenden Zuschlägen zu vergüten:

Überstunden/ Mehrarbeit	
ab 40. bis 50. Std./Wo. oder ab 8-10 Std./tägl.	25 %
ab 51.Std./Wo. oder ab 10 Std./tägl.	50 %
Samstagsarbeit	50 %
Sonn- und Feiertagsarbeit	100 %
Spätarbeit	
von 11.00 bis 24.00 Uhr	15 %
Nachtarbeit	
von 22.00 bis 06.00 Uhr	25 %

Beim Zusammentreffen von Überstunden, Sams-, Sonn-, und Feiertagszuschlägen ist jeweils nur der höhere Zuschlag zu vergüten.

Der Verleiher ist berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen zu erhöhen. Dies gilt insbesondere, wenn sich die vom Verleiher an den LAN zu zahlende Vergütung nach Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen erhöht. Beabsichtigte Preiserhöhungen wird der Verleiher dem Entleiher anzeigen. Die Erhöhung wird zwei Wochen nach Zugang der Anzeige beim Entleiher wirksam. Der Entleiher ist berechtigt, den Vertrag binnen einer Woche nach Zugang der Anzeige zum Termin der Preiserhöhung zu kündigen.

### 9. Geheimhaltung

Der Verleiher sowie die überlassenen LAN sind zur Geheimhaltung über alle Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.

### 10. Zahlung

Die vom Verleiher erteilten Rechnungen sind sofort fällig und zahlbar ohne Abzug. Der LAN ist nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder sonstigen Zahlungen berechtigt. Gerät der Entleiher in Verzug, so ist der Verleiher berechtigt, sämtliche offenen auch gestundeten Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Entleiher den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Dieses Recht steht dem Verleiher ebenso zu, wenn in den Vermögensverhältnissen des Entleihers eine wesentliche Verschlechterung eintritt.

### 11. Rücktritt/Leistungsbefreiung

- Der Verleiher kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn und soweit die Überlassung von Arbeitskräften durch außergewöhnliche Umstände dauern oder zeitweise erschwert sind. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere ein Arbeitskampf, gleich, ob im Betrieb des Entleihers oder beim Verleiher, hoheitliche Maßnahmen, innere Unruhen, Katastrophen etc. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Verleiher die außergewöhnlichen Umstände zu vertreten hat.
- nimmt der LAN seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort oder fehlt aus sonstigen Gründen, ist der Verleiher vom Entleiher hiervon umgehend zu unterrichten. Der Verleiher ist berechtigt und nur bei schriftlichem Verlangen des Entleihers auch verpflichtet, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies trotz Bemühens des Verleihers nicht möglich, wird der Verleiher für die Zeiten der Überlassungspflicht befreit, in denen der LAN unentschuldig fehlt.

### 12. Gewährleistung/Haftung

- Der Verleiher haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den LAN sowie Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem überlassenen Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben.
- Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verleiher bei eigenem oder Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Für alle sonstigen Schäden haftet der Verleiher bei eigenem oder Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte/normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Haftung für die sorgfältige Auswahl des LAN als auch für alle anderen Fälle.
- Verletzt der Verleiher eine Pflicht aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, hat der Entleiher darzulegen und zu beweisen, dass die Pflichtverletzung durch den Verleiher zu vertreten ist.

### 13. Übernahme des Personals nach vorheriger Überlassung

Begründet der Entleiher mit dem Leiharbeiternehmer während der Überlassung oder binnen 9 Monaten nach Beendigung der Überlassung ein Arbeitsverhältnis, gilt das Arbeitsverhältnis als vom Verleiher vermittelt. Der Verleiher hat in diesen Fällen gegenüber dem Entleiher Anspruch auf eine Vermittlungsprovision entsprechend nachfolgendem Absätzen a) und b).

- Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeiternehmer
  - während der Überlassung und binnen 3 Monaten nach Beendigung der Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter;
  - binnen 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung 1,5 Bruttomonatsgehälter;
  - binnen 9 Monaten nach Beendigung der Überlassung 1 Bruttomonatsgehälter;jeweils abzüglich eines Beitrags in Höhe von 10% des Bruttomonatsgehalts für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Leiharbeiternehmer während der letzten 12 Monate vor Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem Entleiher vom Verleiher an den Entleiher durchgehend überlassen war und der Entleiher die Arbeitnehmerüberlassungsvergütung gezahlt hat.

Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeiternehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeiternehmer ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme des Leiharbeiternehmers bei dem Entleiher, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages zwischen Entleiher und Leiharbeiternehmer.

- Befristet begründete Arbeitsverhältnisse zwischen Entleiher und Leiharbeiternehmer sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.
- Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher auf Verlangen mitzuteilen, ob und wann er mit dem Leiharbeiternehmer einen Arbeitsvertrag geschlossen hat und welches Bruttomonatsgehalt mit dem Leiharbeiternehmer vereinbart worden ist.
- Der Anspruch des Verleihers gegen den Entleiher auf eine Vermittlungsprovision entfällt, wenn der Leiharbeiternehmer während der letzten 12 Monate vor Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem Entleiher vom Verleiher an den Entleiher 9 volle Kalendermonate durchgehend überlassen war und der Verleiher die Arbeitnehmerüberlassungsvergütung gezahlt hat.

### 14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Sitz des Verleihers.

### 15. Kündigung /Stornierung

- Soweit der Vertrag nicht befristet geschlossen wurde, kann er beiderseits mit einer Frist von 5 Werktagen zum jeweiligen Wochenende gekündigt werden.
- Macht der Verleiher in den Fällen der Ziffer 4 nicht von seinem Recht des Austauschs Gebrauch, kann der Vertrag beiderseits fristlos gekündigt werden.
- Der Verleiher ist zur fristlosen Kündigung auch berechtigt, wenn der Entleiher im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung nach Ziffer 10 nicht nachkommt. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ansprüche des Entleihers auf Schadensersatz etc.
- Für Stornierungen werden folgende Stornogebühren vereinbart:
  - Stornierungen von Verträgen über bis zu 10 LAN sind bis 4 Werktage vor vereinbartem Arbeitsbeginn kostenfrei.
  - Stornierungen von Verträgen über mehr als 10 LAN sind bis 8 Werktage vor vereinbartem Arbeitsbeginn kostenfrei.
  - Bei Stornierungen von Verträgen über bis zu 10 LAN ab dem 3. bzw. Stornierungen von Verträgen über mehr als 10 LAN ab dem 7. Werktag vor vereinbartem Arbeitsbeginn sind pro abbestellten LAN 7 Stunden nach dem vereinbarten Verrechnungssatz zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer als Stornogebühren zu zahlen.
- Jede Kündigung und Stornierung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung oder Stornierung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Verleiher ausgesprochen wird. Eine nur dem LAN mitgeteilte Kündigung ist unwirksam.

### 16. Sonstiges

- Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber dem Verleiher aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt.
- Der Entleiher ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit dem Verleiher an Dritte zu übertragen.
- Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam ist oder, bleiben trotzdem alle übrigen Regelungen wirksam. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung nach dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl vom Verleiher als auch vom Entleiher unterschrieben sind. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede.

### 17. Freistellungserklärung

Der Entleiher stellt den Verleiher gemäß §§ 280, 281 BGB von allen Schadensersatzansprüchen seiner Zeitarbeiternehmer, die auf Falschangaben des Entleihers oder unterlassene Mitteilungen über Änderungen der zugrunde liegenden Tarifhöhe oder Umsetzungen in andere Arbeitsbereiche resultieren, frei.

Stand 30.11.2012

Bitte zurücksenden an:

RS for business GmbH  
Klepperstraße 9/11  
83026 Rosenheim